SCHÖN & CO INVEST

Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale

Informationen nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088

28.04.2025

BANTLEON
Institutional Investing

Einleitung

Die BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH legt in ihrer Rolle als Kapitalverwaltungsgesellschaft die nachfolgenden Informationen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (»Offenlegungsverordnung«) offen. Die Informationen beziehen sich auf das Investmentvermögen SCHÖN & CO INVEST.

Zusammenfassung

Bei der Auswahl der Werte für den SCHÖN & CO INVEST wird stets der ganzheitliche ökologische Fußabdruck berücksichtigt. Grundlage ist eine Nachhaltigkeitsdefinition, welche die Anlage unter anderem nach den fünf Kriterien Minimierung, Innovation, Exnovation, Produktivität und Effizienz analysiert. Diese Analyse umfasst die gesamte Lieferkette von der „Grundsteinlegung" bis zur Entsorgung am Ende der Wertschöpfungs- bzw. Verwertungskette. Insbesondere Werte, die durch ein oder mehrere Kriterien einen positiven Einfluss auf die Natur haben, kommen für die Anlage im SCHÖN & CO INVEST in Frage. In diese Betrachtung fließt zusätzlich eine Zeitgewichtung ein, damit positive ökologische Effekte besonders gewichtet werden können, die schnell wirksam werden und / oder lange andauern.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber kein nachhaltiges Investitionsziel verfolgt. Einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung (SFDR) oder taxonomiekonformer Investitionen zu erzielen, wird nicht angestrebt.

Die Gesellschaft misst den Anteil nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 SFDR anhand einer selbst entwickelten Methodik. Im Rahmen dieser Methodik wird in erster Linie auf das Sustainable Development Goal (SDG)-Bewertungsmodell eines renommierten Datenanbieters abgestellt. Nur sofern entsprechend Art. 2 Nr. 17 SFDR ein Zielbeitrag zu einem Umwelt- oder Sozialziel identifiziert wird, keine wesentliche negative Beeinträchtigung dieser Ziele durch das gleiche Unternehmen vorliegt (gemessen an genanntem SDG-Bewertungsmodell sowie weiteren Ausschlusskriterien) und eine gute Unternehmensführung angewandt wird, wird eine Investition als nachhaltig bezeichnet. Ein Zielbeitrag zu einem Umwelt- oder Sozialziel liegt vor, sofern die Wirtschaftsaktivitäten des Emittenten hinsichtlich mindestens eines der zugeordneten SDGs durch den Datenanbieter als mindestens konform bewertet sind, während sie hinsichtlich keines der entsprechenden Zieldimension (Umwelt- oder Sozialziel) zugeordneten SDGs als non-konform oder deutlich non-konform bewertet sind. Darüber hinaus werden unabhängig von der Zuordnung zur Umwelt- oder Sozialdimension im Sinne des Do Not Significantly Harm (DNSH)-Prinzips und dem Prinzip der guten Governance Unternehmen ausgeschlossen, die im Rahmen des SDG-Bewertungsmodells des Datenanbieters eine Bewertung von deutlich non-konform zu einem SDG aufweisen oder gegen weitere Kriterien verstoßen. Diese sind einerseits Umsatzgrenzen (z.B. abgeleitet aus der Konsultationsfassung der BaFin-Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen) und andererseits Ratings hinsichtlich Governance und kontroversem Unternehmensverhalten. Die Methodik zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen kann der Website der Gesellschaft entnommen werden.

Trotz vorliegendem Zielbeitrag (Umwelt- oder soziales Ziel) im Sinne des Art. 17 Nr. 2 SFDR ist ein Investment unter Umständen nicht geeignet, als nachhaltig bezeichnet zu werden. Bereits der Zielbeitrag für ein Umwelt- oder soziales Ziel kann nach der vorliegenden Methodik nur bestehen, sofern die Aktivitäten des Emittenten hinsichtlich mindestens einem SDG als konform und hinsichtlich keinem anderen der jeweiligen Zieldimension (Umwelt- oder soziales Ziel) zugeordneten SDGs als non-konform oder schlechter bewertet sind. Darüber hinaus wird dem DNSH-Prinzip Rechnung getragen, indem auch solche Investitionen nicht als nachhaltig bezeichnet werden, die in Bezug auf ein SDG (unabhängig von der Zuordnung zur Umwelt- oder sozialen Zieldimension) als deutlich non-konform (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung") bewertet sind. Weiterhin setzt die Gesellschaft die in der Konsultationsfassung der BaFin-Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen genannten Ausschlusskriterien und die im Rahmen des gemeinsamen Zielmarktkonzeptes von Deutsche Kreditwirtschaft (DK), Deutscher Derivate Verband (DDV) und Bundesverband Investment und Asset Management (BVI) genannten Ausschlusskriterien zur Beurteilung an sowie ein Mindestmaß an Governance- und kontroversen-bezogenen Ratings eines ESG-Datenanbieters. Details wie Umsatzgrenzen oder Mindest-Scores können der genannten Methodik entnommen werden.

Die Klassifikation der Investitionen als „nachhaltig" im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR basiert im Wesentlichen auf den SDG-Bewertungen eines renommierten Nachhaltigkeitsdatenanbieters. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der SDGs 1 bis 16 als deutlich non-konform (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung") bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI-Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich qualitativ ein Zusammenhang herstellen zwischen den PAIs 1 bis 6 (Treibhausgasemissionen) und den SDGs 7 (Affordable and Clean Energy), 12 (Responsible Consumption and Production) und 13 (Climate Action). PAI 7 (Biodiversität) lässt sich mit Bewertungen zu den SDGs 2 (Zero Hunger), 12 (Responsible Consumption and Production), 14 (Life Below Water) und 15 (Life on Land) in Verbindung setzen. PAI 8 (Wasser) findet implizit Berücksichtigung in Bewertungen zu SDG 2 (Zero Hunger), 6 (Clean Water and Sanitation), 12 (Responsible Consumption and Production), 14 (Life Below Water) und 15 (Life on Land). PAI 9 (Gefährlicher Müll) lässt sich in Verbindung setzen mit SDG 2 (Zero Hunger), 3 (Good Health and Well-Being), 6 (Clean Water and Sanitation), 12 (Responsible Consumption and Production) und 15 (Life on Land). Die PAIs 10 (UNGC Prinzipien und OECD Guidelines) und 11 (Richtlinien zur Einhaltung von UNGC Prinzipien und OECD Guidelines) könnten implizit in der Bewertung zu SDGs 10 (Reduced Inequalities) enthalten sein. PAI 12 (Gender Pay Gap) lässt sich in Zusammenhang bringen mit den SDGs 4 (Quality Education), 5 (Gender Equality) und 8 (Decent Work and Economic Growth). PAI 13 (Board Gender Diversität) dürfte ebenfalls über die SDGs 4 (Quality Education), 5 (Gender Equality), 8 (Decent Work and Economic Growth) sowie 10 (Reduced Inequalities) adressiert werden. PAI 14 (Kontroverse Waffen) ist wiederum direkt von SDG 16 (Peace, Justice and Strong Institutions) abgedeckt. Über die SDGs hinaus finden Ausschlusskriterien im Rahmen der Bewertung „nachhaltiger Investitionen" gemäß der genannten Methodik statt, die ebenfalls dazu geeignet scheinen, sich positiv auf die PAI-Ausprägungen auszuwirken. So wird sich etwa der umsatzbezogene Ausschluss von Geschäftstätigkeiten im Bereich der fossilen Brennstoffe sowie Atomenergie positiv auf die Umwelt-bezogenen PAI-Ausprägungen auswirken, während insbesondere die Berücksichtigung von Governance- und Kontroversenbewertungen positive Effekte auf die PAIs mit sozialem Schwerpunkt haben dürften. Teilweise sind einzelne PAIs auch direkt durch die zugrundeliegende Methodik adressiert (z.B. PAI 10 durch den direkten Ausschluss von Emittenten aus der Klassifikation als „nachhaltig" im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR aufgrund von Verstößen gegen den UN Global Compact).

Für jede Investition, die als nachhaltig nach der genannten Methodik bezeichnet wird, ist sichergestellt, dass kein Verstoß gegen den UN Global Compact vorliegt. Dieses Kriterium wird anhand der Daten eines renommierten ESG-Datenanbieters geprüft. Die vorhandenen Überschneidungen vom UN Global Compact zu den UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen können den entsprechenden Veröffentlichungen der UN sowie der OECD entnommen werden.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Bei der Auswahl der Werte wird stets der ganzheitliche ökologische Fußabdruck berücksichtigt. Grundlage ist eine Nachhaltigkeitsdefinition, welche die Anlage u.a. nach den fünf Kriterien (Minimierung, Innovation, Exnovation, Produktivität und Effizienz) analysiert. Diese Analyse umfasst die gesamte Lieferkette. Insbesondere Werte, die durch ein oder mehrere Kriterien einen positiven Einfluss auf die Natur haben, kommen für die Anlage im Fonds in Frage. In diese Betrachtung fließt zusätzlich eine Zeitgewichtung ein, damit positive ökologische Effekte besonders gewichtet werden können, die schnell wirksam werden und / oder lange andauern.

Es wurde keine Referenzbenchmark zum Zweck der Erreichung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Als Nachhaltigkeitsindikatoren werden externe ESG-Ratings zugrunde gelegt. Des Weiteren werden keine Investitionen in Wertpapiere von Emittenten getätigt, welche gegen die folgend beschriebenen Bedingungen gemäß der jeweils gültigen Systematik einer anerkannten ESG Research Agentur verstoßen. Die Wahl der ESG Research Agentur obliegt der Gesellschaft. Das Sondervermögen ist auf keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen ausgerichtet. Folgend werden maximale Umsatztoleranzen definiert, welche vom Emittenten nicht überschritten werden dürfen. Bei Überschreitung dieser Werte wird ein Emittent aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen: Konventionelle Waffen / Rüstungsgüter > 10%, Kontroverse Waffen > 0%, Kohle (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) > 30%. Darüber hinaus führt das Vorhandensein von schweren Verstößen gegen den UN Global Compact (nach Einschätzung der gewählten ESG Research Agentur) ebenso zu einem Ausschluss des Emittenten wie ein unzureichendes Scoring nach dem Freedom House Index bezogen auf Staaten.

Anlagestrategie

Der SCHÖN & CO INVEST investiert in Aktien, Anleihen, börsengehandelte Derivate sowie Bankguthaben und andere barmittelähnliche Anlagen („Liquidität“). Weiter ist eine Investition in Zertifikate möglich. Die Aktienquote bewegt sich je nach Marktlage zwischen 0 Prozent und 35 Prozent, während Liquidität und Anleihen jeweils bis zu 100 Prozent des Fondsvolumens erreichen dürfen. Mindestens 50 Prozent der im Fonds befindlichen Anleihen müssen ein Investment-Grade-Rating haben. Fremdwährungen des in Euro notierenden Fonds sind bis zu 50 Prozent möglich. Der Währungskorb ist auf OECD-Währungen begrenzt. Es wird ausschließlich in Einzelwerte investiert, die einer börsentäglichen Marktpreisbildung unterliegen und börsennotiert sind. Die Anlage in Fonds und ETFs ist nicht möglich. Trotz der Schwerpunktsetzung im Bereich Nachhaltigkeit legt der Fonds besonderen Wert auf eine breite Diversifikation. Deswegen darf je Emittent maximal 6 Prozent des Fondsvolumens unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 206 Absatz 1 KAGB investiert werden. Maximal 2 Prozent des Fondsvolumens dürfen in Aktien eines Unternehmens angelegt werden. Der Fonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich die

Gesellschaft für den Fonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Der Schwerpunkt der ausgewählten Werte des Sondervermögens findet unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählte Vermögensgegenstände investiert werden. Der Fokus wird hier anhand von definierten Nachhaltigkeitskriterien auf ein nachhaltiges Wirtschaften gelegt, das heißt auf Emittenten, deren Produkte und Dienstleistungen hinsichtlich ihres Beitrages zum Umweltschutz, ihres CO_2-Verbrauchs und/oder ihrer Ökoeffizienz geprüft und einklassifiziert werden. Es werden zu mindestens 51% des Fondsvermögens Investitionen in Wertpapiere von Emittenten getätigt, welche nicht gegen die folgenden Ausschlusskriterien verstoßen: konventionelle Waffen und Rüstungsgüter (Umsatztoleranz > 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz > 0%), Tabak (Umsatztoleranz > 5%), Kohle (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) (> 30%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact.

Aufteilung der Investitionen

Es ist geplant, dass mindestens 51% der Investitionen des Fonds die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen. Einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 SFDR oder taxonomiekonformer Investitionen zu erzielen, wird nicht angestrebt.

Es können bis zu 49% des Vermögens auf Investitionen entfallen, die nicht auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Dabei kann sich sowohl um sonstige Vermögensgegenstände (z.B. liquide Mittel) und Derivate als auch um Investitionen handeln, die aus finanzwirtschaftlichen Gründen nicht auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Für solche Investitionen gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existierten, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Ausrichtung auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Gesellschaft stellt regelmäßig sicher, dass die im Rahmen des Fonds getätigten Investitionen den beworbenen Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere den unter „Ökologische oder Soziale Merkmale des Finanzprodukts“ genannten, entsprechen. Dies geschieht anhand von Daten renommierter Anbieter von Nachhaltigkeitsdaten.

Angewandte Methoden

Die Gesellschaft misst den Anteil nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anhand einer selbst entwickelten Methodik. Im Rahmen dieser Methodik wird in erster Linie auf das Sustainable Development Goal (SDG)-Bewertungsmodell eines renommierten Datenanbieters abgestellt. Nur sofern entsprechend Art. 2 Nr. 17 SFDR ein Zielbeitrag zu einem Umwelt- oder Sozialziel identifiziert wird, keine wesentliche negative Beeinträchtigung dieser Ziele durch das gleiche Unternehmen vorliegt (gemessen an genanntem SDG-Bewertungsmodell sowie weiteren Ausschlusskriterien) und eine gute Unternehmensführung angewandt wird, wird eine Investition als nachhaltig bezeichnet. Ein Zielbeitrag zu einem Umwelt-

oder Sozialziel liegt vor, sofern die Wirtschaftsaktivitäten des Emittenten hinsichtlich mindestens eines der zugeordneten SDGs durch den Datenanbieter als mindestens konform bewertet sind, während sie hinsichtlich keines der entsprechenden Zieldimension (Umwelt- oder Sozialziel) zugeordneten SDGs als non-konform oder deutlich non-konform bewertet sind. Darüber hinaus werden unabhängig von der Zuordnung zur Umwelt- oder Sozialdimension im Sinne des Do Not Significantly Harm (DNSH)-Prinzips und dem Prinzip der guten Governance Unternehmen ausgeschlossen, die im Rahmen des SDG-Bewertungsmodells des Datenanbieters eine Bewertung von deutlich non-konform zu einem SDG aufweisen oder gegen weitere Kriterien verstoßen. Diese sind einerseits Umsatzgrenzen (z.B. abgeleitet aus der Konsultationsfassung der BaFin-Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen) und andererseits Ratings hinsichtlich Governance und kontroversem Unternehmensverhalten. Die Methodik zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen kann der Website der Gesellschaft entnommen werden.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Gesellschaft greift ausschließlich auf Daten etablierter Drittanbieter zurück, z.B. MSCI ESG und ISS ESG. Die Auswahl der Datenanbieter erfolgt über einen strengen Einkaufs- und Bestellprozess in dessen Verlauf das Vorliegen eigener Prüf- und Qualitätssicherungsstandards bei den Datenanbietern der Gesellschaft geprüft wird. Die Gesellschaft greift auf diese etablierten Prüfprozesse der Anbieter zurück. Eine weitere Aufbereitung der Daten findet nicht statt. Eigene Schätzungen für fehlende Daten werden nicht vorgenommen.

Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Gesellschaft verwendet ausschließlich Daten renommierter externer Datenanbieter und führt kein eigenes Nachhaltigkeitsresearch durch. Aus diesem Grund werden keine Schätzungen für fehlende Datenpunkte vorgenommen, so dass mangelnde Daten ein limitierender Faktor für die Methodologie sind.

Sorgfaltspflicht

Nachhaltigkeitskriterien und -daten sind Bestandteil der unternehmensinternen Prozesse sowie des Investmentprozesses der Gesellschaft. Die Gesellschaft überprüft Methoden zur nachhaltigkeitsbezogenen Bewertung von Vermögensgegenständen regelmäßig und behält sich vor, diese bei Bedarf anzupassen. Darüber hinaus eröffnet sie ihren Mitarbeitenden das Absolvieren von themenbezogenen Fortbildungen, um einen fortlaufenden Kompetenzausbau zum Thema nachhaltige Kapitalanlage zu unterstützen. Darüber hinaus hält sich die Gesellschaft durch die Teilnahme an diversen Ausschüssen und Arbeitskreisen des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. über aktuelle Entwicklungen informiert.

Mitwirkungspolitik

Die Gesellschaft ist in ihrem Namen und mit den von ihr verwalteten Sondervermögen dem thematisch orientierten Pooled-Engagement-Programm von ISS ESG beigetreten. Damit schafft die Gesellschaft für sich und die Anleger ihrer Sondervermögen eine kosteneffiziente Möglichkeit, weltweit gemeinsam mit anderen Anlegern und den Unternehmen an der Verbesserung ihres Risikomanagements und ihrer ESG-Performance zu arbeiten. Der globale Investorenpool mit

gleichgesinnten Investoren ermöglicht es hierbei, mehr Einfluss auszuüben, als würden die Gesellschaft oder einzelne Anleger dies allein durchführen.

Bestimmter Referenzwert

Der Fonds verfolgt ein aktives Anlagekonzept. Ein Vergleichsindex für ökologische und soziale Merkmale wurde nicht festgelegt.

Versionierung

- 28.04.205: Anpassung Fondsname
- 01.04.2025: Anpassung Titel Deckblatt, redaktionelle Änderungen
- 18.03.2025: Anpassung des Firmennamens durch Rechtsformwechsel; redaktionelle Änderungen
- 18.01.2024: Übergang der veröffentlichten Informationen in separate Dokumentenform
- 10.03.2021: Inkrafttreten Offenlegungsverordnung – Offenlegung der Informationen durch entsprechende Darstellung auf der Webseite

Erläuterungen und Disclaimer

Die vollständigen Angaben zu den von der BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH verwalteten Publikumsfonds sind dem jeweiligen Verkaufsprospekt, dem Basisinformationsblatt (PRIIP-KID) sowie dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Diese Unterlagen stellen in ihrer jeweils aktuellen Fassung die allein verbindliche Grundlage für einen Kauf von Fondsanteilen dar. Sie können in deutscher Sprache kostenlos unter http://www.bantleon.com abgerufen oder in schriftlicher Form bei der BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, An der Börse 7, 30159 Hannover (Kapitalverwaltungsgesellschaft) und der BANTLEON GmbH, An der Börse 7, 30159 Hannover angefordert werden. Für die in Luxemburg verwaltete »BANTLEON SELECT SICAV« können die Unterlagen zusätzlich in englischer Sprache kostenlos unter http://www.bantleon.com abgerufen oder in schriftlicher Form bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien (Kontakt- und Informationsstelle in Österreich), der LLB Swiss Investment AG, Claridenstrasse 20, CH-8002 Zürich (Vertreter in der Schweiz) und bei der UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich (Zahlstelle in der Schweiz) angefordert werden.

Eine Zusammenfassung der Anlegerrechte inklusive weiterer Informationen zu Instrumenten der Rechtsdurchsetzung erhalten Sie in deutscher und englischer Sprache auf https://www.bantleon.com/rechtliche-hinweise bzw. https://www.bantleon.com/en/general-information. Die BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH kann den Vertrieb von Publikumsfonds jederzeit widerrufen.

Die Berechnung der Wertentwicklung erfolgt auf Basis der täglichen Anteilspreise und der Wiederanlage der Ausschüttung (BVI-Methode). Sämtliche Kosten innerhalb des Fonds, mit Ausnahme des Ausgabeaufschlages, sind berücksichtigt. Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Fondsanteile können zusätzliche Kosten entstehen wie beispielsweise Gebühren, Provisionen und andere Entgelte, die in der Darstellung nicht berücksichtigt wurden und sich negativ auf die Wertentwicklung auswirken können. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Die ausgegebenen Fondsanteile der Publikumsfonds dürfen nur in solchen Rechtsordnungen zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Insbesondere dürfen die Fondsanteile weder an Personen innerhalb der USA noch an oder für Rechnung von US-Staatsbürgern, von in den USA ansässigen Personen oder von anderen Personen, die nach den in den USA geltenden Vorschriften als »US-Person« gelten, zum Kauf angeboten oder an diese verkauft werden. Dieses Dokument und die in ihm enthaltenen Informationen dürfen nicht in den USA verbreitet werden. Die Verbreitung und Veröffentlichung dieses Dokuments sowie das Angebot oder ein Verkauf der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Sämtliche Angaben wurden mit höchster Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung für etwaige Schäden, die direkt oder indirekt mit den vorliegenden Informationen zusammenhängen, ist ausgeschlossen.

Wird in diesem Dokument allein die Bezeichnung »BANTLEON« ohne Zusatz verwendet, sind damit die BANTLEON AG mit Sitz in Zürich (Schweiz) und sämtliche mit ihr verbundenen Unternehmen, insbesondere Tochtergesellschaften, gemeint (auch »BANTLEON Gruppe«).

Stand: April 2025